



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abschaffung der Todesstrafe

„[D]er [Europäische Gerichtshof für Menschenrechte] hat im Fall [Öcalan](#) nicht ausgeschlossen, dass Artikel 2 [der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#), der das Recht auf Leben schützt,] bereits derart abgeändert wurde, dass die Ausnahme, welche die Todesstrafe zuließ, abgeschafft wurde. Vielmehr, ... hat sich die Position seither weiterentwickelt. Alle außer zwei Mitgliedstaaten haben inzwischen Protokoll Nr. 13 [der Konvention, das die Todesstrafe unter allen Umständen abschafft] unterzeichnet und alle außer drei Staaten, die es unterzeichnet haben, haben das Protokoll auch ratifiziert. Diese Anzahl, zusammengenommen mit der anhaltenden Staatenpraxis, das Moratorium der Todesstrafe zu beachten, sind ein starker Indikator dafür, dass Artikel 2 derart geändert wurde, dass die Todesstrafe unter allen Umständen verboten ist. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass der Wortlaut des zweiten Satzes von Artikel 2 § 1 ein Hindernis darstellt für eine Interpretation der Begriffe „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ in Artikel 3 [der Konvention, der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet], wozu auch die Todesstrafe gehört ... “ ([Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich](#), Urteil vom 2. März 2010, § 120).

Risiko, dem „Todestraktsyndrom“ ausgesetzt zu werden¹

[Soering gegen Vereinigtes Königreich](#)

07.07.1989

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, der sich zum Zeitpunkt der Beschwerde in Großbritannien in Haft befand und aufgrund einer Anklage wegen Mordes an den Eltern seiner Freundin an die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ausgeliefert werden sollte. Er machte geltend, dass – trotz der von den USA gegenüber der britischen Regierung gemachten Zusicherungen – eine ernste Gefahr bestünde, dass er im Falle der Auslieferung an die USA zum Tode verurteilt würde. Insbesondere aufgrund des „Todestrakt-Syndroms“ – wonach Menschen während des Wartens auf ihre Hinrichtung mehrere Jahre extremem Stress ausgesetzt seien und traumatisiert würden würden – wäre er im Falle seiner Auslieferung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, unter Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ausgesetzt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass Herrn Soerings Auslieferung in die USA ihn der realen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzen würde. Diese Schlussfolgerung zog der Gerichtshof im Hinblick auf die sehr lange Zeit, die Menschen in den USA im Todestrakt verbringen, in der Regel unter extremen Bedingungen, verbunden mit einer ständigen, wachsenden Angst vor der Vollstreckung der Strafe. Der Gerichtshof wies zudem auf die persönlichen Umstände von Herrn Soering hin, insbesondere auf sein Alter und seinen Geisteszustand zum Zeitpunkt

¹ Hinsichtlich der Haftbedingungen im „Todestrakt“, siehe insbesondere: [Poltoratski gegen Ukraine](#), [Kouznetsov gegen Ukraine](#), [Nazarenko gegen Ukraine](#), [Dankevitch gegen Ukraine](#), [Aliiev gegen Ukraine](#) und [Khokhlitch gegen Ukraine](#), Urteile vom 29. April 2003; [G. B. gegen Bulgarien](#) (Nr. 42346/98) und [Iorgov gegen Bulgarien](#), Urteile vom 11. März 2004.

der Straftat. Er stellte außerdem fest, dass der legitime Zweck der Auslieferung mit anderen Mitteln erreicht werden könne, die keine Leiden solch außergewöhnlicher Intensität oder Dauer mit sich brächten. Deshalb würde eine Entscheidung Großbritanniens zur Auslieferung von Herrn Soering an die USA, **sofern vollstreckt, eine Verletzung von Artikel 3 darstellen.**

Einhorn gegen Frankreich

16. Oktober 2001 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein amerikanischer Staatsangehöriger, hatte die USA verlassen, nachdem er des Mordes an seiner ehemaligen Partnerin beschuldigt worden war. Er wurde in Abwesenheit wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die französische Regierung stimmte seiner Auslieferung unter der Bedingung zu, dass er bei seiner Rückkehr nach Pennsylvania einen neuen und fairen Prozess erhalten und nicht der Todesstrafe ausgesetzt werden würde. Er legte Berufung ein und der französische *Conseil d'Etat* verwarf sie. Vor dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer unter anderem, dass seiner Auslieferung trotz des Risikos zugestimmt worden sei, dass ihm die Todesstrafe drohe und er im Todestrakt unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt wäre.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er wiederholte, dass, indem zum Tode verurteilte Gefangene dem „Todestraktsyndrom“ ausgesetzt würden, dies als eine Art Behandlung betrachtet werden könne, die die Schwelle des Artikels 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention überschreite. Er trug dabei insbesondere dem Zeitraum Rechnung, in dem die Gefangenen unter extremen Bedingungen leben, der ständig präsenten und steigenden Angst in Erwartung der Hinrichtung und den persönlichen Umständen des in Frage stehenden Gefangenen. Gleichzeitig unterstrich der Gerichtshof aber, dass nach den Umständen des Falles und den von der französischen Regierung erhaltenen Zusicherungen keine Gefahr mehr für den Beschwerdeführer bestand, in Pennsylvania zum Tode verurteilt zu werden. Der Erlass, der die Auslieferung des Beschwerdeführers genehmigte, habe zudem ausdrücklich vorgesehen, „dass die Todesstrafe nicht im Falle des Beschwerdeführers beantragt, auferlegt oder ausgeführt wird“. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, der Beschwerdeführer werde bei seiner Auslieferung in die USA nicht einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt, einer Artikel 3 der Konvention zuwiderlaufenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Siehe ebenso: *Nivette gegen Frankreich*, [Teilentcheidung](#) über die Zulässigkeit vom 14. Dezember 2000 und [Schlussurteil](#) vom 3. Juli 2001.

Demir gegen die Türkei

30. August 2005 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer berief sich auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung) und machte geltend, dem „Todestraktsyndrom“ ausgesetzt zu sein, da die Behörden diskutierten, die Vollstreckung der Todesstrafe wieder aufzunehmen. Dies geschah im Anschluss an die Verhaftung des Anführers der PKK, der Kurdischen Arbeiterpartei, einer illegalen Organisation.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er führte aus, dass die Todesstrafe in der Türkei abgeschafft worden war. In seinem Urteil vom 27. Dezember 2002 bestätigte das türkische Verfassungsgericht die Gültigkeit der Gesetzgebung, die die Todesstrafe abgeschafft hatte. Demnach waren alle bereits ausgesprochenen Todesurteile automatisch in lebenslange Haftstrafen umgewandelt worden. Zudem hatte die Türkei am 28. April 1983 das Protokoll Nr. 6 der Konvention ratifiziert, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Der Gerichtshof trug auch der Angst des Beschwerdeführers Rechnung, die Todesstrafe könne nach der Verurteilung des Anführers der PKK wieder aufgenommen werden. In dem Zusammenhang wies er darauf hin, dass in der Türkei seit 1984 ein Moratorium für die Todesstrafe gelte. Er führte ferner aus, dass sich Diskussionen zwischen den politischen Organen hinsichtlich der Wiederaufnahme der Todesstrafe nur auf den Anführer der PKK bezögen. Zudem

könne die Situation des Anführers der PKK nicht wirklich auf die Lage des Beschwerdeführers übertragen werden, angesichts der politischen Vergangenheit des Anführers der PKK. Unter diesen Umständen betrachtete der Gerichtshof die Vollstreckung der Todesstrafe gegen den Beschwerdeführer als rein hypothetisch. Es konnte daher nicht behauptet werden, der Beschwerdeführer habe unter der ständig präsenten und steigenden Angst einer bevorstehenden Hinrichtung gelitten, die ihn einer Behandlung unterworfen habe, die die Schwelle des Artikels 3 der Konvention überschreite.

Gefahr der Steinigung

Jabari gegen die Türkei

11.10.2000

Hoda Jabari, eine iranische Staatsbürgerin, floh aus dem Iran, wo sie wegen einer Beziehung zu einem verheirateten Mann in Gewahrsam genommen worden war. Nach ihrer Festnahme in Istanbul wegen Verwendung eines gefälschten kanadischen Passes trug sie vor, bei Rückkehr in den Iran dem Risiko der Todesstrafe durch Steinigung ausgesetzt zu sein. Der UNHCR erkannte ihr den Flüchtlingsstatus zu mit der Begründung, dass ihr im Falle ihrer Abschiebung in den Iran eine unmenschliche Strafe, insbesondere Tod durch Steinigung, drohe.

Der Gerichtshof maß der Schlussfolgerung des UNHCR hinsichtlich der Gefährdung Frau Jabaris, sollte sie in den Iran abgeschoben werden, gebührendes Gewicht bei. Nachdem er zunächst weiter feststellte, dass die Bestrafung von Ehebruch durch Steinigung immer noch gesetzlich vorgesehen sei und durch die iranischen Behörden angewandt werden könne, befand der Gerichtshof, dass für Frau Jabari eine reale Gefahr bestehe, bei Rückkehr in den Iran einer konventionswidrigen Behandlung ausgesetzt zu sein. Dementsprechend würde der **Vollzug der Ausweisungsanordnung in den Iran gegen Artikel 3** (Verbot der Folter) der Konvention **verstoßen**. Der Gerichtshof stellte ferner im vorliegenden Fall eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

Razaghi gegen Schweden

25. Januar 2005 (Streichung der Beschwerde)

Der Beschwerdeführer, ein iranischer Staatsangehöriger, beantragte im November 1998 Asyl in Schweden. Die nationale Migrationsbehörde hatte den Antrag abgewiesen und die Ausweisung des Beschwerdeführers in den Iran angeordnet. Der Beschwerdeführer trug vor, er liefe im Fall einer Ausweisung unter anderem Gefahr, zu Tode gesteinigt zu werden, da er eine Beziehung zu der Ehefrau eines Mullahs unterhalten habe. Er berief sich auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot unmenschlicher Behandlung) der Konvention sowie auf Artikel 1 Protokoll Nr. 6 zur Konvention (Abschaffung der Todesstrafe).

Der Gerichtshof stellte fest, dass die schwedische Ausländerbehörde im September 2004 die Ausweisungsverfügung zurückgenommen und dem Beschwerdeführer eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erteilt hatte. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nunmehr nicht länger der Gefahr ausgesetzt war, in den Iran ausgewiesen zu werden oder eine Verletzung der von ihm genannten Artikel der Konvention befürchten zu müssen. Daher erachtete er die Angelegenheit für erledigt und **strich** folglich **den Fall in seinem Register**, gemäß Artikel 37 der Konvention.

Gefahr der Verurteilung zum Tode

Bader und Kanbor gegen Schweden

08.11.2005

Die Beschwerdeführer sind eine vierköpfige Familie syrischer Staatsangehöriger, deren Asylanträge in Schweden abgelehnt wurden und gegen die Abschiebungsbefehle nach

Syrien vorlagen. Sie trugen vor, dass der Familienvater in seiner Abwesenheit wegen Mittäterschaft an einem Mord in Syrien zum Tode verurteilt worden sei und bei Rückkehr nach Syrien die ernste Gefahr seiner Hinrichtung bestehe.

Der Gerichtshof befand, dass Herr Bader eine berechtigte und begründete Furcht davor habe, dass ein Todesurteil gegen ihn vollstreckt werde, falls er zur Rückkehr in seine Heimat gezwungen würde. Da Hinrichtungen ohne öffentliche Kontrolle oder Rechenschaftspflicht durchgeführt würden, würden die Umstände unweigerlich zu einer erheblichen Angst und Seelenqual führen. Im Hinblick auf das zum Todesurteil führende Strafverfahren stellte der Gerichtshof fest, dass aufgrund der summarischen Natur des Verfahrens und der völligen Missachtung der Verteidigungsrechte von Herrn Bader ein faires Verfahrens offenkundig versagt worden sei. Der Gerichtshof entschied daher, dass das in einem unfairen Gerichtsverfahren ergangene Todesurteil gegen Herrn Bader bei ihm und seiner Familie zu zusätzlicher Furcht und Angst um ihre Zukunft führen müsse, wenn diese zur Rückkehr nach Syrien gezwungen würden. Folglich würde die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Syrien, **Artikel 2** (Recht auf Leben) **und 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der **EMRK verletzen**.

Salem gegen Portugal

9. Mai 2006

Dieser Fall betraf die Auslieferung eines Terrorverdächtigen nach Indien. Der indische Außenminister hatte die Auslieferung des Beschwerdeführers beantragt, da dieser bei den terroristischen Angriffen in Bombay im Jahr 1993 eine maßgebliche Rolle gespielt haben soll. Nach der einschlägigen indischen Gesetzgebung wurden die Verbrechen mit der Todesstrafe oder lebenslanger Haft bestraft. Der indische Premierminister beantwortete die Anfrage nach weiteren Informationen seitens der portugiesischen Behörden mit der Zusicherung, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung nach Indien nicht die Todesstrafe oder eine länger als 25 Jahre dauernde Haftstrafe drohe.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, die portugiesischen Gerichte hätten im vorliegenden Fall richtigerweise die rechtlichen, politischen und diplomatischen Zusicherungen seitens der indischen Regierung als angemessen und überzeugend beachtet. Angesichts fehlender gegenteiliger Beweise könne der Gerichtshof die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte nicht verwerfen. Diese hätten den Auslieferungsantrag im kontradiktorischen Verfahren geprüft. Sie hätten direkt von den Parteien Zeugnis hören können und diese hätten unter anderem der Beschwerde eine große Anzahl an Gutachten von indischen Rechtsexperten beigefügt. Der gute Glaube der portugiesischen Regierung könne hier nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr ginge es im vorliegenden Fall um die Einhaltung von Völkerrecht seitens Indiens, eines Staates, von dem nicht behauptet werden könne, dass er nicht auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhe.

Boumediene u. a. gegen Bosnien und Herzegowina

18. November 2008 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Dieser Fall betraf das Versäumnis, eine Entscheidung der Menschenrechtskammer umzusetzen, die für Bosnien und Herzegowina anordnete, das Wohlergehen von Terrorverdächtigen zu schützen, die in Guantánamo Bay auf Kuba festgehalten wurden, und für deren Rückkehr zu sorgen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Die bosnisch-herzegowinischen Behörden hatten Zusicherungen hinsichtlich der Beschwerdeführer erhalten, dass diese nicht der Todesstrafe, Folter, Gewalt oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Bestrafung unterworfen werden würden. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, Bosnien und Herzegowina habe alle möglichen Schritte unternommen, um die grundlegenden Rechte der Beschwerdeführer zu schützen, so wie es von der fraglichen innerstaatlichen Entscheidung gefordert worden sei.

Babar Ahmad u. a. gegen Vereinigtes Königreich

08.07.2010 (Zulässigkeitsentscheidung)²

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden alle vier Beschwerdeführer wegen verschiedener terroristischer Straftaten in den USA angeklagt. Die US-Regierung beantragte die Auslieferung der Beschwerdeführer aus dem Vereinigten Königreich. Daraufhin wurden alle vier in Großbritannien fest- und in Auslieferungshaft genommen. Die Beschwerdeführer rügen, dass sie als Nicht-Bürger der USA und unter dem Verdacht zur Al-Qaida zu gehören oder Akte des internationalen Terrorismus unterstützt oder begünstigt zu haben, Gefahr laufen würden, als „feindliche Kämpfer“ nach § 2 des *United States Military Order Nr. 1* vom November 2001 eingestuft zu werden. Als solche könnten sie festgenommen, vor eine Militärkommission gestellt und zum Tode verurteilt werden. Die Botschaft der USA gab diplomatische Zusicherungen ab, dass die Beschwerdeführer vor einem Bundesgericht anstelle einer Militärkommission angeklagt und sie nicht als „feindliche Kämpfer“ behandelt werden würden.

In seiner [Zulässigkeitsentscheidung](#) entschied der Gerichtshof, dass kein Grund zu der Annahme bestehe, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die Bedingungen ihrer diplomatischen Zusicherungen nicht einhalte. Es bestehe daher keine reale Gefahr, dass die Beschwerdeführer als feindliche Kämpfer mit den damit verbundenen Konsequenzen – insbesondere einer Verurteilung zum Tode – eingestuft würden. Folglich wurde dieser Teil der Beschwerden für **unzulässig** erklärt (offensichtlich unbegründet).

Rrapo gegen Albanien

25.09.2012

Herr Rrapo, ein albanischer und amerikanischer Staatsbürger, befand sich in einem Gefängnis in den USA, nachdem er aus Albanien dorthin ausgeliefert worden war. In den USA sollte er wegen zahlreicher schwerwiegender Anklagepunkte, von denen einer die Todesstrafe zur Folge haben konnte, vor Gericht gestellt werden. Während er noch in Albanien festgehalten wurde, beschwerte sich Herr Rrapo darüber, dass durch eine Auslieferung an die USA seine Konventionsrechte verletzt werden würden, da ihm die Todesstrafe drohe, falls er vor Gericht gestellt und verurteilt würde.

Der Gerichtshof fand, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers in die USA **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) und **Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) sowie **Artikel 1 Protokoll Nr. 13** (Abschaffung der Todesstrafe) der Konvention darstellte, hinsichtlich des mutmaßlichen Risikos, dass ihm die Todesstrafe drohen könne. Nichts in den vorgelegten Unterlagen ließ den Gerichtshof an der Glaubhaftigkeit der Zusicherungen seitens der Vereinigten Staaten zweifeln, dass die Todesstrafe nicht für den Beschwerdeführer verlangt oder ihm auferlegt werden würde. Hingegen stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 34 (Recht auf Individualbeschwerde) der Konvention fest. Der Beschwerdeführer sei an die USA ausgeliefert worden, obwohl es eine entgegenlautende Eilanordnung an die albanische Regierung gemäß Artikel 39 (Eilverfahren) der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#) gegeben habe, ihn nicht auszuliefern.

Harkins und Edwards gegen Vereinigtes Königreich

17. Januar 2012

Beiden Beschwerdeführern stand die Auslieferung vom Vereinigten Königreich an die Vereinigten Staaten bevor. Sie trugen vor, dass ihnen dort die Todesstrafe oder lebenslange Haft ohne Begnadigungsmöglichkeit drohe. Der erste Beschwerdeführer wurde beschuldigt, einen Mann während eines versuchten, bewaffneten Raubes getötet zu haben. Der zweite Beschwerdeführer wurde beschuldigt, vorsätzlich auf zwei Menschen geschossen zu haben, von denen er einen getötet und den anderen verletzt habe, nachdem sie sich vorgeblich über ihn lustig gemacht hätten. Die US-Behörden gaben Zusicherungen ab, wonach beiden Beschwerdeführer nicht die Todesstrafe drohe, sondern nur eine lebenslange Freiheitsstrafe.

² Der Gerichtshof hat am 10. April 2012 sein [Urteil](#) verkündet.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden hinsichtlich des mutmaßlichen Risikos der Todesstrafe für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er unterstrich, dass es in Auslieferungsangelegenheiten angebracht sei anzunehmen, dass ein Staat in gutem Glauben handle, der eine lange Geschichte der Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit habe und über langjährige Auslieferungsabkommen mit den Vertragsstaaten verfüge. Der Gerichtshof nahm im Einzelnen auch die Zusicherung der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Todesstrafe zur Kenntnis. In beiden Fällen hätten die US-Regierung und die Strafverfolgungsbehörden klare und unmissverständliche Zusicherungen gegeben. Diese seien ausreichend für die Schlussfolgerung, dass für beide Beschwerdeführer keine Gefahr bestand, im Falle der Auslieferung mit der Todesstrafe belegt zu werden. Zudem war der Gerichtshof der Ansicht, dass hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Begnadigung, im vorliegenden Fall **Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention im Fall der Auslieferung des einen oder anderen Beschwerdeführers **nicht verletzt** werden würde.

Al Nashiri gegen Polen

24. Juli 2014³

Dieser Fall betraf Vorwürfe der Folter, der Misshandlung und der geheimen Inhaftierung eines terrorverdächtigen Mannes saudi-arabischer Staatsangehörigkeit und jemenitischer Herkunft. Er wird derzeit in der Marinebasis der USA auf Kuba festgehalten. Der Beschwerdeführer trug vor, er sei in Polen in geheimen Gefängnissen der CIA festgehalten worden. Er berief sich, seine Überstellung aus Polen betreffend, vor allem auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention sowie Artikel 1 Protokoll Nr. 6 zur Konvention (Abschaffung der Todesstrafe). Er behauptete, dass stichhaltige Gründe dafür vorgelegen hätten zu glauben, dass ein reales und ernstes Risiko bestehe, dass ihm die Todesstrafe drohe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und 3 zusammen mit Artikel 1 Protokoll Nr. 6** (Abschaffung der Todesstrafe) durch Polen fest. Polen habe es der CIA ermöglicht, den Beschwerdeführer unter die Gerichtsbarkeit einer Militärkommission zu überstellen, was ihn der absehbaren, ernsthaften Gefahr ausgesetzt habe, im Anschluss an sein Verfahren zu Tode verurteilt zu werden. Gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile), entschied der Gerichtshof ferner, dass Polen zur Einhaltung seiner Obliegenheit aus den Artikeln 2 und 3 der Konvention sowie Artikel 1 Protokoll Nr. 6 verpflichtet sei. Dazu sei es erforderlich, dass Polen sobald wie möglich von den US-Behörden die Zusicherung ersucht, dass der Beschwerdeführer nicht der Todesstrafe ausgesetzt werde. Zudem fand der Gerichtshof, Polen habe seine **Verpflichtungen nach Artikel 38** (Verpflichtung, alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren) der Konvention **nicht eingehalten**.

Er befand ferner, dass eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) vorgelegen habe, sowohl in seinem materiellen wie prozessualen Aspekt, eine **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), eine **Verletzung von Art 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf faires Verfahren).

Anhängige Beschwerde

Al Nashiri gegen Rumänien (Nr. 33234/12)

Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 18. September 2012 zugestellt.

Der Beschwerdeführer in diesem Fall ist derselbe wie im Fall *Al Nashiri gegen Polen* (siehe oben). In seiner Beschwerde beim Gerichtshof beklagt er sich, Rumänien habe gewusst oder wissen können von dem Überstellungsprogramm, den geheimen Haftorten innerhalb seines Staatsgebiets, an denen er festgehalten wurde, von der Folter,

³ Dieses Urteil wird rechtskräftig unter den Voraussetzungen des Artikels 44 § 2 der [Konvention](#).

unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, denen er und andere ausgesetzt gewesen seien. All dies sei Teil des Prozesses gewesen, der es der CIA wissentlich und willentlich ermöglicht habe, ihn festzuhalten. Rumänien habe sich bis zum heutigen Tag geweigert, sein Fehlverhalten anzuerkennen oder es zu untersuchen. Er behauptet ebenso, Rumänien habe es der CIA ermöglicht, ihn von seinem Staatsgebiet zu überführen, obwohl es stichhaltige Gründe gegeben habe anzunehmen, dass ein tatsächliches Risiko bestehe, er werde der Todesstrafe und weiterer Misshandlung sowie Haft ohne Verbindung zur Außenwelt ausgesetzt, und dass er ein offenkundig unfaires Verfahren bekommen werde.

Der Gerichtshof [stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu](#) und unterbreitete den Parteien Fragen zu Art 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) sowie zu Protokoll Nr. 6 (Abschaffung der Todesstrafe).

In einem unfairen Prozess verhängte Todesstrafe

Öcalan gegen die Türkei

12.05.2005 (Große Kammer)

Abdullah Öcalan ist türkischer Staatsangehöriger und verbüßt eine lebenslange Haftstrafe in einem türkischen Gefängnis. Vor seiner Verhaftung war er Führer der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans). Nach seiner Festnahme in Kenia unter umstrittenen Umständen wurde er am 15. Februar 1999 in die Türkei ausgeflogen, wo er im Juni 1999 für Handlungen, die auf die Abspaltung eines Teils des türkischen Hoheitsgebiets abzielten, zum Tode verurteilt wurde. Da nach türkischem Recht die Todesstrafe im August 2002 (zu Friedenszeiten) aufgehoben worden war, wandelte das Staatssicherheitsgericht in Ankara das Todesurteil im Oktober 2002 in eine lebenslange Freiheitsstrafe um. Er rügte die Verhängung und/oder Ausführung der Todesstrafe.

Hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe: Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben), **Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) **oder 14** (Diskriminierungsverbot) fest, da die Todesstrafe abgeschafft und Herrn Öcalans Urteil in lebenslange Haft umgewandelt worden war.

Praxis der Vertragsstaaten in Bezug auf die Todesstrafe: Der Gerichtshof betonte, dass in Friedenszeiten die Todesstrafe in Europa als eine inakzeptable Form der Bestrafung anzusehen und nicht mit Artikel 2 vereinbar sei. Allerdings zog er keine eindeutige Schlussfolgerung, dass eine Staatenpraxis dahingehend existiere, die Vollstreckung der Todesstrafe als unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 anzusehen. In jedem Fall sei es **konventionswidrig, wenn ein Todesurteil in einem unfairen Prozess gefällt werde**, selbst wenn Artikel 2 so interpretiert würde, dass die Verhängung selbst erlaubt wäre.

Todesstrafe nach einem unfairen Gerichtsverfahren: Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 2 die Verhängung der Todesstrafe gegen eine Person, die kein faires Verfahren gehabt habe, ausschließe. Die Angst und die Ungewissheit im Hinblick auf die Zukunft, die das Todesurteil verursache, führe bei einer realen Möglichkeit der Vollstreckung, beim Betroffenen zwangsläufig zu erheblicher Angst. Diese Angst könne nicht unabhängig von dem zugrundeliegenden unfairen Verfahren betrachtet werden, das zu einer Strafe führe, die – da menschliches Leben auf dem Spiel stehe – konventionswidrig sei.

Zwar gebe es in der Türkei ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe, das seit 1984 in Kraft sei – die türkische Regierung habe die Vollstreckung der Hinrichtung, einer vom Gerichtshof angeordneten vorläufigen Maßnahme entsprechend, ausgesetzt, jedoch, in Anbetracht der Tatsache, dass Herr Öcalan die meistgesuchte Person der Türkei sei, habe für mehr als drei Jahre – bis zur Abschaffung der Todesstrafe – eine reale Gefahr

bestanden, dass sie gegen ihn vollstreckt würde. Folglich sei **die Verhängung der Todesstrafe nach einem unfairen Prozess** und durch ein Gericht, dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zweifelhaft sei, **eine unmenschliche Behandlung und eine Verletzung von Artikel 3.**

Todesstrafe, die als solche gegen die Konvention verstößt

Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich

02.03.2010

Der Fall betraf die Beschwerde zweier irakischer Staatsangehöriger und sunnitischer Muslime – angeklagt wegen der Beteiligung an der Ermordung von zwei britischen Soldaten kurz nach der Invasion des Irak im Jahr 2003 –, dass ihre Überstellung durch britische Behörden in irakischen Gewahrsam sie der Gefahr einer Hinrichtung durch den Strang aussetze.

Die Todesstrafe als unmenschliche und erniedrigende Behandlung: Zwar verstieß die Todesstrafe bei Formulierung der Konvention vor 60 Jahren noch nicht gegen internationale Standards. Es hat seitdem aber eine Entwicklung aller 47 Europarats-Mitgliedstaaten hin zu ihrer vollständigen Abschaffung in Recht und Praxis gegeben. Zwei Zusatzprotokolle zur Konvention sind in Kraft getreten, die die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten (Protokoll Nr. 6) und unter allen Umständen (Protokoll Nr. 13) vorsehen und Großbritannien hat beide ratifiziert. Bis auf zwei Konventionsstaaten haben alle das Protokoll Nr. 13 unterschrieben und bis auf drei der Unterzeichnerstaaten, haben es auch alle ratifiziert. Artikel 2 verbietet nunmehr die Todesstrafe unter allen Umständen. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass die **Todesstrafe**, die die bewusste und vorsätzliche Vernichtung eines Menschenlebens durch die staatlichen Behörden zur Folge hat und körperliche Schmerzen sowie erhebliches psychologisches Leiden als Folge des vorherigen Wissens des Betroffenen um den eigenen Tod verursacht, **als unmenschliche und erniedrigende Behandlung gelten kann und folglich Artikel 3 der Konvention verletzt.**

Unter **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile), stellte der Gerichtshof zudem in diesem Fall fest, dass die britische Regierung es sobald wie möglich hätte unternehmen müssen, dem Leiden der Beschwerdeführer, das durch die Angst vor der Hinrichtung verursacht worden sei, ein Ende zu setzen. Die Regierung hätte dafür alle möglichen Maßnahmen ergreifen müssen, um von den irakischen Behörden eine Zusicherung zu erhalten, dass sie nicht der Todesstrafe ausgesetzt würden.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08